# TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - (BGBl. I.S. 1763) .

---

1.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.
( § 9 (4) BBauG + § 82 (1) L B O VOM 24.02.1983 )

1.1 FÜR DIE SO-TEILGEBIETE -1- + -2- :
AUßENWÄNDE : ZULÄSSIG SIND NUR WEIßE PUTZFLÄCHEN ODER WEIßE ZIEGELVERBLENDUNGEN . BIS ZU MAX. 30% DER AUßENWANDFLÄCHEN KÖNNEN IN FARBE UND MATERIAL (Z.B. HOLZ O.Ä.) ABWEICHEND VON DER VORSTEHENDEN FESTSETZUNG AUSGEFÜHRT WERDEN.

1.2 EINFRIEDIGUNGEN .
GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND NUR MITTELS - HECKEN - ALS HAINBUCHENPFLANZUNG ZULÄSSIG. BEI PFLANZUNG 2 x VERPFLANZT, 100 - 125 cm HÖHE, ≧ 3 PFLANZEN PRO LFDM.